

Technischer Ausschuss

Dreiundfünfzigste Tagung Genf, 3. bis 5. April 2017

TC/53/7

Original: englisch

Datum: 22. März 2017

ELEKTRONISCHES ANTRAGSFORMULAR

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

ZUSAMMENFASSUNG

- 1. Zweck dieses Dokuments ist es, über die Entwicklungen betreffend die Ausarbeitung eines elektronischen Antragsformblattes zu berichten.
- 2. Der TC wird ersucht, die Entwicklungen betreffend die Ausarbeitung eines elektronischen Formblatts, wie in diesem Dokument dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen.
- 3. Der Aufbau dieses Dokuments ist nachstehend zusammengefaßt:

1
1
1
1
2
4
4
5
5
7

HINTERGRUND

- 4. Das Ziel des Projektes für ein Elektronisches Antragsformblatt (EAF) besteht in der Ausarbeitung eines mehrsprachigen elektronischen Formblatts, das für Anträge auf Erteilung von Züchterrechten (PBR) einschlägige Fragen enthält (vergleiche Dokument CAJ/66/5 "Elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen", Absatz 2).
- 5. Der Hintergrund zur Ausarbeitung des EAF und zu den Entwicklungen vor der zweiundfünfzigsten Tagung des Technischen Ausschusses (TC) ist in Dokument TC/52/7 "Elektronisches Antragsformblatt" enthalten.

ENTWICKLUNGEN IM JAHR 2016

Technischer Ausschuß (TC)

6. Der TC prüfte auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung vom 14. bis 16. März 2016 in Genf Dokument TC/52/7 "Elektronisches Antragsformblatt" und ein Referat des Verbandsbüros (vergleiche Dokument TC/52/29 Rev. "Überarbeiteter Bericht", Absätze 170 bis 172).

- 7. Der TC nahm Entwicklungen betreffend die Ausarbeitung eines Prototyps des elektronischen Formblatts und die Pläne für die Entwicklung eines voll funktionsfähigen Systems (PV2) bis August 2016 für eine abschließende Testphase im September 2016, bevor dieses auf den Tagungen des CAJ, des Beratenden Ausschusses und des Rates im Oktober 2016 vorgestellt würde, zur Kenntnis. Der TC nahm zur Kenntnis, daß folgende Pflanzen in der folgenden Prioritätenrangfolge gemäß dem Interesse der mitwirkenden Sortenämter und Züchter und der Fähigkeit der mitwirkenden Sortenämter, einschlägige Informationen im Technischen Fragebogen mitzuteilen, hinzugefügt würden:
 - 1) Rose
 - 2) Sojabohne
 - 3) Salat
 - 4) Apfel Obstsorten
 - 5) Kartoffel
- 8. Die Delegation Japans ersuchte um Klärung der Sprachanforderungen für das EAF. Das Verbandsbüro stellte klar, daß das EAF den Nutzern ermöglichen würde, alle Fragen in sämtlichen Sprachen der teilnehmenden UPOV-Mitglieder zu sehen. Allerdings müßten die Nutzer die erforderlichen Informationen in einer von der betreffenden Behörde akzeptierten Sprache einreichen. Die akzeptierte(n) Sprache(n) würden in dem Formblatt angegeben werden.

Sitzungen betreffend die Ausarbeitung eines Prototyps eines elektronischen Formblatts

- 9. Entwicklungen auf Sitzungen betreffend die Ausarbeitung eines Prototyps eines elektronischen Formblatts vor der zweiundfünfzigsten Tagung des TC sind in Dokument CAJ/52/7 "Elektronisches Antragsformblatt" enthalten.
- 10. Auf der Achten Sitzung bezüglich der Ausarbeitung eines Prototyps eines elektronischen Formblatts ("EAF/8-Sitzung") am 24. Oktober 2016 in Genf prüften die teilnehmenden Mitglieder das Dokument UPOV/EAF/8/2 "Developments concerning the prototype electronic form project" und hörten ein Referat des Verbandsbüros. Die EAF/8-Sitzung vereinbarte wie folgt (vergleiche Dokument UPOV/EAF/8/3 "Report", Absätze 6 bis 10):

Validierung des Prototyps

- a) Prototyp Version 2 (PV2) hatte die Durchführbarkeit des Projekts gezeigt;
- b) PV2 erfüllt die an ein funktionierendes System für Nutzer gestellten Erwartungen, Anmeldedaten zu senden und zu erhalten und eingereichte Daten wiederzuverwenden;
- c) PV2 sollte als Grundlage für die Lancierung eines Betriebssystems verwendet werden.

Sprachen

Fragen

d) Das EAF wird alle Punkte (Fragen) auf Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch angeben. Übersetzungen aller Punkte (Fragen) in andere Sprachen werden von den mitwirkenden Verbandsmitgliedern mit einem geeigneten Haftungsausschluss angegeben.

Antworten

e) Nutzer werden ersucht werden, Informationen (Antworten) in einer von dem betreffenden Sortenamt akzeptierten Sprache, wie im Formblatt angegeben, einzureichen.

Zahlung

- f) Das EAF würde sich nicht auf die Gebühren, die die Sortenämter pro Antrag erhalten, auswirken:
- g) Die Zahlung der Antragsgebühr würde direkt von dem Antragsteller an das entsprechende Sortenamt entrichtet werden, wenn nicht anders mit dem Verbandsbüro vereinbart. Das EAF System würde jedoch auf Anfrage die Möglichkeit bieten, daß die Gebühren über das EAF eingezogen und in einer von den betreffenden Sortenämtern bestimmten Form und Währung an die Sortenämter weitergeleitet werden;

- h) Die EAF-Gebühr pro Antrag würde betragen:
 - CHF 150 / eingereichter Antrag in 2017/2018
 - CHF 250 / eingereichter Antrag ab 2019;

Hinzufügung neuer Arten

- i) Zur Lancierung des EAF am 9. Januar 2017 mit Rose, Sojabohne, Salat, Apfelfruchtsorten und Kartoffel:
- j) Auf der nächsten EAF-Sitzung sollen mehr Einzelheiten über die verschiedenen Ansätze zur Hinzufügung von mehr Pflanzen/Arten zum System vorgelegt werden:
 - Individuell angepasster technischer Fragebogen
 - Technischer Fragebogen auf der Grundlage der UPOV-Prüfungsrichtlinien
 - Generischer technischer Fragebogen;
- k) Auf der EAF/9-Sitzung im April 2017 soll eine Prioritätenliste für die Hinzufügung neuer Pflanzen/Arten erstellt werden;

Offizielle Sortenliste

I) Auf der EAF/9-Sitzung (im April 2017) ist zu prüfen, ob Informationen zu Zwecken der offiziellen Sortenliste in das EAF aufgenommen werden sollen;

Nutzungsbedingungen

- m) Es ist ein detailliertes Dokument fertigzustellen, in dem mitwirkenden Verbandsmitgliedern und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) die "Nutzungsbedingungen" auf folgender Grundlage erklärt werden:
 - (i) Anmeldedaten sind nach der Einreichung und ohne auf die Zahlungsbestätigung der EAF Gebühr und (gegebenenfalls) der Anmeldegebühr zu warten an die ausgewählte Behörde weiterzuleiten.
 - (ii) Ist die Zahlung per Banküberweisung nicht innerhalb von 45 Tagen nach der Einreichung der Anmeldung eingegangen, ist von der UPOV/WIPO-Finanzabteilung eine Zahlungserinnerung zu verschicken,
 - (iii) Gebühren für die Zahlung von Anmeldegebühren per Kreditkarte sind von den Sortenämtern auf einer bilateralen Grundlage zu prüfen (falls Zahlung der Gebühr für das Sortenamt via UPOV erfolgt).
 - (iv) Gebühren einzelner Behörden sind (falls Zahlung der Gebühr für das Sortenamt via UPOV erfolgt) auf der Grundlage der geforderten Zahlungen wieder an die Sortenämter zu verteilen,
 - (v) Zahlungstransfers können sich je nach gewählter Zahlungsmethode (Kreditkarte oder Banküberweisung) verzögern.

Teilnahme an der Lancierung des EAF

- 11. Die Teilnehmer nahmen zur Kenntnis, daß jede am PV2 mitwirkende Behörde (Argentinien, Australien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, Europäische Union, Frankreich, Georgien, Japan, Kanada, Kenia, Mexiko, Kolumbien, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Afrikanische Organisation für geistiges Eigentum (OAPI), Republik Korea, Südafrika, Schweiz, Tschechische Republik, Tunesien, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika und Vietnam) das Verbandsbüro bis zum 11. November 2016 informieren müßte, falls sie wünsche, an der Lancierung des EAF teilzunehmen und die erforderlichen Informationen einreichen müßte, einschließlich:
 - Pflanzen, die im EAF unterstützt werden sollen (von den fünf im PV2 eingesetzten Pflanzen)
 - Akzeptierte Währungen
 - Zahlungsmethode (direkt oder via UPOV)
 - (gegebenenfalls) sind Bankkontoinformationen bereitzustellen
 - Alle weiteren fehlenden Informationen werden angefordert (siehe Wiki)
 - Das System ist während des Testlaufs vor der Lancierung (November-Dezember 2016) zu prüfen.

- 12. Die Teilnehmer nahmen ferner zur Kenntnis, daß Benutzeranleitungen für Züchter und Sortenämter online in Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch und anderen maßgeblichen Sprachen verfügbar gemacht würden. Das Verbandsbüro würde in Absprache mit teilnehmenden Mitgliedern für Sortenämter und Nutzer folgendes entwickeln:
 - ein Schulungsprogramm (einschließlich Online-Sessionen und Webinaren);
 - ein Programm für Nutzerunterstützung und Bestimmungen für Routinewartung; und
 - ein Programm für die Werbung für die Verfügbarkeit des Systems.
- 13. Die Teilnehmer nahmen zur Kenntnis, daß es im Hinblick auf den vorgeschlagenen Namen OLAF (On Line Application Form) einige Bedenken gebe und vereinbarten, daß auf der EAF/9-Sitzung weitere Überlegungen zu einem geeigneten Namen angestellt werden sollen.
- 14. Die Teilnehmer vereinbarten vorzuschlagen, vorbehaltlich der Billigung durch den Beratenden Ausschuß den Rat auf seiner fünfzigsten ordentlichen Tagung am 28. Oktober 2016 in Genf um die Billigung der Lancierung des EAF am 9. Januar 2017 zu ersuchen.

Entwicklungen im Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) im Oktober 2016

- 15. Der CAJ nahm auf seiner dreiundsiebzigsten Tagung am 25. Oktober 2016 zur Kenntnis, daß man sich auf der EAF/8-Sitzung darüber einig gewesen sei, daß der Prototyp eines elektronischen Formblatts Version 2 (PV2) die Durchführbarkeit des Projekts gezeigt habe. Der CAJ befürwortete auf seiner dreiundsiebzigsten Tagung die auf der EAF/8-Sitzung gemachten Vorschläge im Hinblick auf die Entwicklung eines Prototyps eines elektronischen Formblatts und die Beteiligung an der Lancierung des EAF, wie in den Absätzen 5 bis 9 dieses Dokuments dargelegt (vergleiche Dokument CAJ/73/10 "Bericht über die Entschließungen", Absätze 31 bis 34).
- 16. Der CAJ vereinbarte auf seiner dreiundsiebzigsten Tagung, vorzuschlagen, vorbehaltlich der Billigung durch den Beratenden Ausschuß den Rat auf seiner fünfzigsten ordentlichen Tagung am 28. Oktober 2016 in Genf um die Billigung der Lancierung des EAF am 9. Januar 2017 zu ersuchen (vergleiche Dokument CAJ/73/10 "Bericht über die Entschließungen", Absatz 35).

Entwicklungen im Beratenden Ausschuß und im Rat im Oktober 2016

- 17. Der Rat nahm auf seiner fünfzigsten ordentlichen Tagung in Genf am 28. Oktober 2016 die Arbeiten des Beratenden Ausschusses auf seiner zweiundneunzigsten Tagung, wie in Dokument C/50/17 "Bericht des Vizepräsidenten über die Arbeiten der zweiundneunzigsten Tagung des Beratungsausschusses" dargelegt, zur Kenntnis. Der Bericht enthielt folgende Informationen betreffend das EAF (vgl. Dokument C/50/19 "Bericht über Entscheidungen", Absatz 11):
- 18. Der Beratende Ausschuß prüfte ein Referat des Verbandsbüros, einschließlich eines mündlichen Berichts des Stellvertretenden Generalsekretärs über die Achte Sitzung bezüglich der Ausarbeitung eines Prototyps eines elektronischen Formblatts (EAF/8-Sitzung) vom 24. Oktober 2016 in Genf und die Entschließungen des CAJ auf seiner dreiundsiebzigsten Tagung vom 25. Oktober 2016 (vergleiche Dokument CAJ/73/10 "Bericht über die Entschließungen").
- 19. Der Beratende Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß man sich auf der EAF/8-Sitzung darüber einig gewesen sei, daß der Prototyp eines elektronischen Formblatts Version 2 (PV2) die Durchführbarkeit des Projekts gezeigt habe. Der Beratende Ausschuß stimmte den auf der EAF/8-Sitzung gemachten Vorschlägen, wie in den Absätzen 5 bis 9 dieses Dokuments dargelegt, zu (vergleiche Dokument C/50/17 "Bericht des Vizepräsidenten über die Arbeiten der zweiundneunzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses", Absätze 41 bis 44).
- 20. Der Beratende Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß die EAF/8-Sitzung und der CAJ auf seiner dreiundsiebzigsten Tagung am 25. Oktober 2016 vereinbart hatten, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Beratenden Ausschuß, den Rat auf seiner fünfzigsten ordentlichen Tagung vom 28. Oktober 2016 in Genf um die Billigung der Lancierung des EAF im Januar 2017 zu ersuchen (vgl. Dokument C/50/17 "Bericht des Vizepräsidenten über die Arbeiten der zweiundneunzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses", Absatz 45).
- 21. Der Beratende Ausschuß vereinbarte, vereinbarte, den Rat auf seiner fünfzigsten ordentlichen Tagung am 28. Oktober 2016 in Genf um die Billigung der Lancierung des EAF im Januar 2017 für Rose, Sojabohne,

Salat, Apfelfruchtsorten und Kartoffel zu ersuchen (vgl. Dokument C/50/17 "Bericht des Vizepräsidenten über die Arbeiten der zweiundneunzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses", Absatz 47).

22. Der Rat billigte auf seiner fünfzigsten ordentlichen Tagung die Lancierung des Elektronischen Antragsformblatts (EAF) im Januar 2017 für Rose, Sojabohne, Salat, Apfelfruchtsorten und Kartoffel, wie in Dokument C/50/17, Absätze 40 bis 47 dargelegt (vgl. Dokument C/50/19 "Bericht über die Entscheidungen", Absätz 11, Buchstabe d)).

Jüngste Entwicklungen betreffend das EAF

Lancierung des EAF Version 1.0

23. Mit dem am 31. Oktober 2016 verschickten Rundschreiben E-16/266 wurden alle an der Entwicklung eines elektronischen Antragsformblatts mitwirkenden Verbandsmitglieder (Argentinien, Australien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, Europäische Union, Frankreich, Georgien, Japan, Kanada, Kenia, Mexiko, Kolumbien, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, OAPI, Republik Korea, Südafrika, Schweiz, Tschechische Republik, Tunesien, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika und Vietnam) ersucht, das Verbandsbüro darüber zu informieren, ob sie wünschten, an der Lancierung des EAF teilzunehmen.

Am EAF mitwirkende Verbandsmitglieder und im EAF abgedeckte Pflanzen

24. Folgende Verbandsmitglieder nahmen an der Lancierung des EAF am 9. Januar 2017 für die angegebenen Pflanzen teil:

Authority		GLYCI_MAX Sojabohne	LACTU_SAT Salat	MALUS_DOM Apfelfruchtsorten	ROSAA Rose	SOLAN_TUB Kartoffel	Gesamt
Argentinien	AR	✓	-	✓	✓	✓	4
Australien	AU	√	✓	✓	✓	✓	5
Chile	CL	✓	✓	✓	✓	✓	5
Frankreich	FR	✓	✓	✓	✓	✓	5
Kenia	KE	✓	✓	✓	✓	✓	5
Niederlande	NL	✓	✓	✓	✓	✓	5
Neuseeland	NZ	-	✓	✓	✓	✓	4
Norwegen	NO	✓	✓	✓	✓	✓	5
Schweiz	СН	✓	✓	✓	✓	✓	5
Tunesien	TN	✓	✓	✓	✓	✓	5
Vereinigte Staaten von Amerika	US	✓		-	-	-	2
Uruguay	UY	✓	-	✓	-	✓	3
Gesamt	12	11	10	11	10	11	

- 25. Am 9. Januar 2017 wurde das EAF Version 1.0 auf der UPOV-Website mit der Möglichkeit, am 16. Januar 2017 eingegebene Anmeldedaten zu übermitteln, lanciert.
- 26. EAF Version 1.0 ist auf Englisch, Spanisch, Deutsch und Französisch verfügbar.

UPOV-EAF-Website

27. Bei der Lancierung der EAF am 9. Januar 2017 wurde eine spezielle Webseite für das EAF angelegt, verfügbar unter: http://www.upov.int/upoveaf, die alle notwendigen Informationen für den Zugang und die Nutzung des EAF enthält.

Zahlungsmethoden

28. Die Zahlung ist per Banküberweisung oder Kreditkarte möglich.

Optionen für die Datenübertragung

29. Die an Version 1.0 teilnehmenden Mitglieder haben folgende Optionen für die Übermittlung der Anmeldedaten gewählt:

Behörde		Benachrichtigung per E-Mail	Ausdruck per Postzustellung
Argentinien	AR	✓	
Australien	AU	✓	
Chile	CL	✓	
Frankreich	FR	✓	
Kenia	KE	✓	
Niederlande	NL	✓	
Neuseeland	NZ	✓	
Norwegen	NO	✓	
Schweiz	СН	✓	
Tunesien	TN	-	√*
Uruguay	UY	✓	
Vereinigte Staaten von Amerika	US	✓	

^{*} Von dem Sortenamt werden nur Anträge in Papierform akzeptiert

30. Auf Wunsch der Sortenämter könnten eingereichte Anmeldedaten automatisch per Web-Dienste übertragen werden. Diese Funktion wurde noch nicht verwendet und wird mit interessierten Sortenämtern geprüft und in eine künftige Version des EAF aufgenommen werden.

Entrichtung der Gebühren

31. Die UPOV-EAF-Gebühr wird über das UPOV-Online-Zahlungsgateway direkt an die UPOV entrichtet. Im Hinblick auf die Entrichtung der Sortenamtsgebühr haben die teilnehmenden Mitglieder allerdings folgende Optionen für die Zahlung gewählt:

Behörde		Zahlung direkt an das Sortenamt	Zahlung über UPOV-Online- Zahlungsgateway
Argentinien	AR	✓	
Australien	AU	✓	
Chile	CL	✓	
Frankreich	FR	✓	
Kenia	KE	✓	
Niederlande	NL	✓	
Neuseeland	NZ	-	✓
Norwegen	NO	✓	
Schweiz	CH	✓	
Tunesien	TN	√	
Uruguay	UY	√	
Vereinigte Staaten von Amerika	US	√	

32. Naktuinbouw hat entschieden, die UPOV-EAF-Gebühr für die Einreichung von Antragsdaten zunächst einmal an die Niederlande zu zahlen.

Nutzung des EAF

33. Dem TC wird auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung mündlich Bericht über die jüngsten Entwicklungen, einschließlich Zahlen über die Nutzung des EAF, erstattet werden.

Vorgeschlagene künftige Entwicklungen

- 34. Die derzeitige Version des EAF ist Version 1.0. Vorhaben für die Freigabe künftiger Versionen werden auf der Neunten Sitzung betreffend die Entwicklung des elektronischen Antragsformblatts ("EAF/9-Sitzung") am 7. April 2017 erörtert werden. Insbesondere ist die Erörterung folgender Punkte vorgesehen: Pläne und Funktionen für Version 1.1 und Version 2.0; Strategie für die Hinzufügung neuer Pflanzen und Arten; Kommunikations- und Unterstützungsplan; Vorschlag für einen neuen Namen für das EAF; Teilnahme am EAF für Verbandsmitglieder und vorläufiger Zeitplan für das EAF.
 - 35. Der TC wird ersucht, die Entwicklungen betreffend die Ausarbeitung eines Prototyps eines elektronischen Formblatts, wie in diesem Dokument dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen.

[Ende des Dokuments]